

Inhaltsangabe

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Rechtsgrundlagen
- 1.3 Topographie und Bodenbeschaffenheit
- 1.4 Bestand

2. Planungsanlaß - Ziele und Zwecke der Planung-

- 2.1 Ziele der Ortsentwicklung
- 2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung
- 2.3 Gestaltung der baulichen Anlagen

3. Grünflächen

4. Erschließung

- 4.1 Verkehrliche Erschließung
 - 4.1.1 Äußere Erschließung
 - 4.1.2 Innere Erschließung
- 4.2 Ver- und Entsorgung
 - 4.2.1 Entwässerung
 - 4.2.2 Versorgungsnetz
 - 4.2.3 Abfallwirtschaft

5. Naturschutz

6. Immissionsschutz

7. Flächenbilanz

8. Kosten

**1.Ergänzung des
Bebauungsplanes Nr.1 - Teil 1 -
der
Gemeinde Heidmoor,
Kreis Segeberg**

Aufgestellt:

Bokel, den 03.01.1997

BAUPLAN KLÜTZ + SCHULZ

Mühlenstraße 17a

25364 Bokel

Die Straßen sind wie in der damaligen Zeit üblich und aus heutiger Sicht betrachtet überdimensioniert und ideenlos in der Ausführung gestaltet.

2. Planungsanlaß - Ziele und Zwecke der Planung -

2.1 Ziele der Ortsentwicklung

Durch die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Heidmoor soll die zukünftige Baulandnachfrage innerhalb der Gemeinde gedeckt werden. Auch wenn die Baulandnachfrage anhaltend stark sein sollte, soll der Bebauungsplan trotzdem aufgrund der Lage der Gemeinde zwischen den Achsenräumen in zwei voneinander unabhängigen rechtlichen Abschnitten als Satzung in Kraft treten. Die Genehmigungsabschnitte werden durch eine Trennlinie dargestellt. Die Gemeinde will im ersten Bauabschnitt 10 Grundstücke aus ihrer eigenen Fläche zur Bebauung freigeben.

Da die Gemeinde Eigentümerin der Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches ist, wird sichergestellt, daß der Verkauf der Baugrundstücke an Ortsansässige gewährleistet wird. Voraussichtlich ca. 17 gemeindliche mit einer Größe von ca. 800 m² bis 1200 m² werden den Bauinteressenten zukünftig zur Verfügung gestellt werden können. *Die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten sichert die kleinmaßstäbliche Gebietsstruktur und ermöglicht so eine harmonische Einbindung in die vorhandene Dorfbebauung.*

2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das überplante Gebiet wird entsprechend seiner ihm zugedachten Nutzung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Das zukünftige Wohngebiet gliedert sich in westliche Richtung an den Bebauungsplan Nr. 1 an. Hier ist bereits ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt worden. Das neue Baugebiet stellt die Fortentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 1 dar. Die Fläche stellt keine Arrondierung einer bestehenden Wohnbebauung dar.

Die Fläche ist bisher zur Wohngebietsausweisung bevorratet worden. Sie stellt sich als sehr exponiert dar und findet aus diesem Grund städtebaulich nur schwer ihren Übergang zur freien Landschaft.

Auf den zukünftigen Baugrundstücken sollen eingeschossige Einzelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten entstehen. Bei einer maximalen Grundflächenzahl von 0,3 können ausreichend große Baukörper einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Stellplatzanlagen und Terrassen errichtet werden.

ergänzt gem.
Satzungsänderungsbeschluss vom
24.7.1997



Begründung
zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1
der Gemeinde Heidmoor, Kreis Segeberg

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 umfaßt das Gebiet des Flurstückes 5/14 der Flur 2 der Gemarkung Heidmoor, westlich des Bebauungsplanes Nr. 1 und nördlich des Flurstückes 6/12.

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches umfaßt ca. 2,2 ha.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Heidmoor besitzt keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Allerdings ist eine Satzung nach § 34 BauGB als Ortssatzung in Kraft getreten, die den Außenbereich und Innenbereich abgrenzt. Die überplante Fläche befindet sich nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft. Der Bebauungsplan allein reicht allerdings aus, um die neue städtebauliche Ordnung gem.§8 Abs.2 BauGB zu gewährleisten.

1.3 Topographie und Bodenbeschaffenheit

Zur Bebauungsplanaufstellung lagen weder eine Vermessung über die Topographie noch Baugrunduntersuchungen vor. Allerdings kann man nach örtlicher Begutachtung von geringen Höhenunterschieden innerhalb des Plangebietes ausgehen. Die deutsche Grundkarte i.M. 1/ 5000 gibt ebenfalls keine näheren Auskünfte.

1.4 Bestand

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist - wie der Name es schon sagt - stellt die Fortführung der Planung aus dem Bebauungsplan Nr. 1 (Wieseneck) dar. Dieser Bebauungsplan wurde in den letzten beiden Jahrzehnten mit eingeschossigen Einzelhäusern auf bis zu 1200 m² großen Grundstücken bebaut.

Überwiegend Satteldächer und gelbe Verblendsteine für die Außenhaut wurden eingesetzt.

4. Erschließung

4.1 Verkehrliche Erschließung

4.1.1 Äußere Erschließung

Das geplante Baugebiet wird über die Kreisstraße 48 (Dorfstraße) erschlossen. Der Bebauungsplan liegt in westlicher Richtung von der Kreisstraße innerhalb der Ortsdurchfahrt.

4.1.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über die Straße Wieseneck, die in ihrer Planung vom Bebauungsplan Nr. 1 in die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 hinein fortgesetzt wird.

Diese wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (gemischte Verkehrsfläche) in 7,50 m Breite festgesetzt. Die 5,50 m breite Verkehrsfläche wird von einem 2,00 m breiten und parallel verlaufenden Straßenbegleitgrün mit u.a. Straßenbaumanpflanzungen gesäumt.

Die Planstraße endet mit einer im Durchmesser 22,00 m großen Wendeanlage. Auch hier gibt es ausreichend Möglichkeiten für eine gewisse Eingrünung der Wendeanlage und der öffentlichen Parkplätze durch Strauchanpflanzungen.

Von der Planstraße wiederum zweigen drei 3,50 m breite private Wohnwege ab, über die in zweiter Bautiefe liegende Grundstücke erschlossen werden. Diese Flächen sind als Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt worden.

4.2 Ver- und Entsorgung

4.2.1 Entwässerung

Für das neue Baugebiet müssen die entsprechenden Entwässerungsleitungen für das gemeinsame Ableiten des Oberflächenwassers und des Schmutzwassers neu verlegt werden. Diese werden in der Planstraße sowie den privaten Wohnwegen verlegt. Die geplanten Leitungen werden dann an das vorhandene Mischwassersiel in der Straße Wieseneck angeschlossen.

Eine Versickerung des Oberflächenwassers wird von der Gemeinde aufgrund der wasserechtlichen Situation in der Gemeinde nicht gewünscht.

Die Klärteichanlage kann das Abwasser des ersten Genehmigungsabschnittes aufnehmen. Für den zweiten Teil muß eine Lösung im Rahmen der Sanierung der Abwasseranlage getroffen werden.

Die Wohngebäude werden in offener Bauweise mit dem entsprechenden Grenzabstand gemäß der Landesbauordnung durchgeführt. Durch die Festsetzung von höchstzulässigen Trauf- bzw. Fristhöhen - 4,00 m bzw. 10,00 m - in Verbindung mit einer zulässigen Dachneigung von 30° - 45° wird die Höhenentwicklung der Gebäude begrenzt.

Die Traufhöhe setzt sich aus einer angenommenen Geschosshöhe von 3,00 m und einer Drempehöhe einschließlich des Dachaufbaues von 1,00 m zusammen.

Bei einer maximal möglichen Dachneigung von 45° und einer Traufhöhe von 4,00 m wäre ein Wohngebäude von 12 m Breite möglich.

2.3 Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Wohnhäuser sollen als pfannengedeckte Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° ausgeführt werden. Für Nebenanlagen und Wintergärten werden auch Dachneigungen von 0° - 45° zugelassen.

Die Gestaltung der Außenhaut der Wohngebäude soll in Form von Sichtmauerwerk oder verputztes Mauerwerk hergestellt werden. Auch Holzhäuser, wie sie seit geraumer Zeit schon konzipiert werden, sollen zugelassen werden.

Demgegenüber dürfen Wintergärten mit frei wählbaren Materialien hergestellt werden.

Durch diese Festsetzungen wird einerseits gewährleistet, daß eine übergeordnete Architektur innerhalb des Baugebietes gewahrt wird, andererseits aber die individuellen Freiheiten der Bauherren nicht beschnitten werden. Auch unkonventionelle Bauarten sollen im Hinblick auf ökonomischere Bauweisen zugelassen werden.

3. Grünflächen

Innerhalb des Bebauungsplanes gibt es aufgrund der noch später näher beschriebenen Eingrünung durch die umlaufende vorhandene Hochhecke sowie der geplanten Anpflanzung im nördlichen Randbereich keinen weiteren Planungsbedarf.

Das geplante Straßenbegleitgrün stellt im eigentlichen Sinne keine Grünflächen dar, ist aber aus gestalterischen Gründen von Bedeutung.

In ländlichen Gebieten kann die Bevölkerung auf kürzestem Weg an dem reichhaltigen Angebot der Naturräume partizipieren.

4.2.2 Versorgungsnetz

Das geplante Baugebiet wird an das vorhandene Leitungsnetz für Wasser, Gas und Elektrizität angeschlossen.

Die vorhandene oberirdische Elektrizitätsleitung wird von der Schleswig AG im Zuge der Erschließungsarbeiten unterirdisch verlegt.

Ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wurde in 1,00 m Breite festgesetzt.

4.2.3 Abfallwirtschaft

Die Müllabfuhr erfolgt durch den dafür zuständigen Wege- und Zweckverband des Kreises Segeberg. An den Abfuhrtagen müssen die Anlieger an privaten Stichwegen ihre Müllbehälter bis an die entsprechende öffentliche Verkehrsfläche transportieren.

5. Naturschutz

Um die Frage nach der Eingriffs- Ausgleichsregelung nach § 8 Abs.4 BNatSchG zu beantworten und dem Landschaftsnaturschutzgesetz gerecht zu werden, wurde für den Bebauungsplan ein Grünordnungsplan aufgestellt, der mit seinen wesentlichen Aussagen in den Bebauungsplan eingeflossen ist.

Innerhalb des Pflanzungsbereiches befindet sich keine Vegetation, die als zwingend zu erhalten festgesetzt werden muß.

Lediglich die umlaufende vorhandene Hochhecke in 5,00 m Breite wird als zu erhalten festgesetzt. Diese stellt eine Maßnahme dar, die den Übergang der Wohnbebauung zur freien Landschaft mildern soll. Um sie zu schützen, wird ein Knickschutzstreifen von 5,00 m Breite auf Privatgrund im Teil B -Text- festgesetzt.

Der abschließende Grünordnungsplan sieht neben den eingriffsminimierenden Maßnahmen wie eine geringe Grundflächenzahl, wasserdurchlässige Materialien für die Befestigung von Stellplätzen und ihren Zufahrten, sparsame Verkehrsflächen, Baum- und Heckenanpflanzungen auf öffentlichem und privatem Grund die Schaffung einer Ersatzfläche von ca. 2.000 m² Größe auf einer gemeindlichen Waldweide an der Kreisstraße 48 vor. Diese Fläche soll mit Gehölzen aus einer zum Bebauungsplan gehörigen Pflanzliste aufgeforstet werden.

Diese Maßnahme stellt eine freiwillige Ersatzleistung der Gemeinde dar. Eine Übernahme in den Bebauungsplan erfolgt informativ als Übersichtskarte.

6. Immissionsschutz

Die Lage des Wohngebietes bzw. die umliegenden Baugebiete lassen keine Rückschlüsse auf Emissionen bzw. Immissionen zu, die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete überschreiten ließen.

Auch keine landwirtschaftlichen Betriebe beeinträchtigen das Wohngebiet hinsichtlich Geruchsbelästigungen.

7. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gliedert sich in folgende Einzelflächen :

- Wohnbauflächen	:	ca.	20.500 qm
- Verkehrsflächen	:	ca.	<u>1.500 qm</u>
		ca.	<u>22.000 qm</u>

8. Bodenordnung

Da sich bezüglich der Erschließungsanlage sämtliche Flächen im Gemeindeeigentum befinden, werden keine Umlegungen nach den §§ 45 ff. BauGB und ebenso keine Enteignungen nach den §§ 85 ff. BauGB zur Durchführung des Bebauungsplanes erforderlich.

9. Kosten

Zu den kostenverursachenden Maßnahmen gehören die Bauleitplanung, der Ausbau der Planstraße, einschließlich der dazugehörigen Entwässerungsleitungen, die Straßenbeleuchtung sowie die Begrünungs- und Ersatzmaßnahmen.

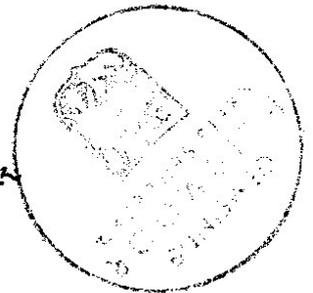
Die Gemeinde Heidmoor trägt mindestens 10% des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach § 129 BauGB.

Im einzelnen sind dies folgende Kosten:

Bauleitplanung	20.000,00 DM
Straßenbau	185.000,00 DM
Entwässerung	151.000,00 DM
Beleuchtung	26.000,00 DM
Begrünungs- u. Ersatzmaßnahmen	<u>79.000,00 DM</u>
Summe brutto	<u>461.000,00 DM</u>

Heidmoor, den 19.03.1997

Gemeinde Heidmoor (Der Bürgermeister) Karl Winkler



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 92 der Landesbauordnung i.d.F.d. Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GVBl. Schl.-H. s. 243) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 18.3.97 und Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg und dessen Genehmigung folgende

Satzung über die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1

der Gemeinde Heidmoor, Kreis Segeberg

- bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den Text Teil B - erlassen:

Teil B - Text -

Pflanzanweisungen und Pflanzliste

1. Pflanzenanweisungen

Bäume :

Die Pflanzqualität der großkronigen Straßenbäume muß Hochstamm, 3 x verpflanzt, Drahtballierung und Stammumfang 16-18 cm betragen.

Die Bepflanzung muß mit einer Baumart vorgenommen werden.

Strauch- und Gehölzanzpflanzungen/ Hochhecke/ Ersatzfläche :

Die Qualität der Strauch- und Gehölzanzpflanzungen im Bereich des Straßenbegleitgrüns hat 3-triebzig ohne Ballen und im Bereich der geplanten Hochhecke 3-triebzig ohne Ballen für Sträucher bzw. Heister 150-200cm für Gehölze zu erfolgen.

Die Aufforstungsfläche ist mit Gehölzen der Qualität Sämling, 2-jährig, gestochen, 50-80, anzupflanzen.

2. Pflanzliste

Geölze für die Aufforstungsfläche bzw. für die Hochhecke

<i>Acer platanoides</i>	- Spitz-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	- Sandbirke
<i>Crataegus monogyna</i>	- Weiß-Dorn
<i>Quercus robur</i>	- Stiel-Eiche
<i>Rhamnus catharticus</i>	- Kreuzdorn
<i>Sorbus aucuparia</i>	- Eberesche

Einheimische standortgerechte Sträucher für das Straßenbegleitgrün

<i>Acer campestre</i>	- Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	- Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	- Hasel
<i>Crataegus div. spec.</i>	- Weiß-Dorn
<i>Euonymus europaeus</i>	- Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	- Faulbaum
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Rote Heckenkirsche
<i>Prunus mahaleb</i>	- Steinwelchse
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	- Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	- Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	- Wein-Rose
<i>Rosa tomentosa</i>	- Filz-Rose
<i>Rosa villosa</i>	- Weiche Rose
<i>Salix div. spec.</i>	- Weiden
<i>Sambucus nigra</i>	- Schwarzer Hollunder
<i>Sambucus racemosa</i>	- Roter Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	- Gemeiner Schneeball

Straßenbäume

<i>Crataegus oxyacantha</i> „Paul's Scarlet“	- Rot-Dorn
<i>Tilia cordata</i>	- Winter-Linde
<i>Quercus robur</i>	- Stiel-Eiche

Pflanzen für regelmäßig geschnittene Hecken

<i>Berberitze</i>	in Arten und Sorten	- Berberitze
<i>Buxus sempervirens</i>	in Sorten	- Buchsbaum
<i>Chaenomeles japonica</i>		- Zierquitten
<i>Cotoneaster</i>	in Arten und Sorten	- Zwergmispel
<i>Deutzia gracilis</i>		- Maibäumenstrauch
<i>Euonymus fortunei</i> var. <i>vegetus</i>		- Kirchspindel
<i>Ligustrum vulgare</i>	in Sorten	- Liguster
Philadelphus-Lemoinei-Hybriden		- Pfeifenstrauch
<i>Potentilla fruticosa</i>	in Sorten	- Fünffingerstrauch

Prunus laurocerasus

Pyracantha coccinea

Ribes

Rosa

Spiraea

Symphoricarpos albus var. laevigatus

in Sorten

in Sorten

in Arten und Sorten

in Arten und Sorten

in Arten und Sorten

- Lorbeerkirsche

- Feuerdorn

- Johannisbeere

- Strauchrose

- Spierstrauch

- Schneebeere

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.2.94. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.7.95 bis 2.8.95 erfolgt.

Heidmoor, den 19.3.97 Bürgermeister *Karl Minken*



2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist am 3.8.95 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Heidmoor, den 19.3.97 Bürgermeister *Karl Minken*



3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 11.5.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrenen nach Nr. 2 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargrundstücke, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

Heidmoor, den 19.3.97 Bürgermeister *Karl Minken*



4. Die Gemeindevertretung hat am 3.8.95 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Heidmoor, den 19.3.97 Bürgermeister *Karl Minken*



5. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 7.2.96 bis 8.3.96 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.1.96 bis 6.2.96 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Heidmoor, den 19.3.97 Bürgermeister *Karl Minken*



~~6. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.~~

....., den

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen öffentlicher Belange am 22.8.96 und am 18.3.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Heidmoor, den 19.3.97 Bürgermeister *Karl Minken*



8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.3.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.3.97 gebilligt.

Heidmoor, den 19.3.97 Bürgermeister *Karl Minken*



9. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 11.6.97 vom dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung/Erlaß vom Az erklärt, daß ~~er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht~~ mit Auflagen genehmigt worden. ~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind (ggf. gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden).~~

Heidmoor, den 31.7.97 Bürgermeister Karl Marku

10. ~~Die Erfüllung der Auflagen der Genehmigung des Bebauungsplanes vom 11.6.1997 wurde durch die Beseitigung der geltend gemachten Rechtsverstöße und die Erfüllung der Nebenbestimmungen worden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.7.1997 veranlaßt, Dieses wurde mit Verfügung des Kreises Segeberg vom 29.07.97 Az 520308/161.21 bestätigt.~~

Heidmoor, den 31.7.97 Bürgermeister Karl Marku

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Heidmoor, den 31.7.97 Bürgermeister Karl Marku

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am (vom 01.08.97 bis 14.08.97) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Paragraph 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Paragraph 44 BauGB) hingewiesen worden. *Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.*

Die Satzung ist am 15.8.97 in Kraft getreten.
Heidmoor, den 18.08.97 Bürgermeister Karl Marku

13. ~~Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung vom bis geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom bis während der Dienststunden erneut ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 I.V.m. § 13 Abs 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.~~

~~Heidmoor, den Bürgermeister~~

